

II-5268 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

GZ 10.001/39-Parl/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, 19. März 1992

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN

TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

2223/AB
1992-03-20
zu 2231/13

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2231/J-NR/1992, betreffend die Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER und Genossen am 22. Jänner 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß ein Universitätslehrer gemäß § 5 Abs.2 lit.f. und g sowie § 25 AHStG die Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen nur im Rahmen seiner Lehrbefugnis (§ 23 Abs.1 lit.a UOG) übernehmen darf.

Das Thema der angesprochenen Diplomarbeit deutet eher darauf hin, daß der Schwerpunkt im Handels- bzw. Zivilrecht liegen soll. Insoferne dürfte die Ablehnung durch einen Ordinarius für öffentliches Recht, das wohl nur am Rande berührt wird, zu Recht erfolgt sein.

Jedenfalls muß es einem Universitätslehrer freistehen, aus Kapazitätsgründen bzw. aus fachlichen Gründen die Betreuung einer Diplomarbeit oder einer Dissertation abzulehnen.

1. Welche Möglichkeit sieht der Bundesminister, Student/innen die Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen, die sich mit fachübergreifender Materie beschäftigen, zu sichern?

- 2 -

2. Was würde der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung dem Studenten empfehlen, der die o.a. Diplomarbeit geschrieben hat und nun nicht betreut wird?

Antwort:

Das AHStG sieht ausreichende Mechanismen vor, um dem Studierenden zu einer entsprechenden Betreuung zu verhelfen. Der Studierende hat sich im Ablehnungsfall an den zuständigen Präses der Prüfungskommission bzw. an den Dekan (Rektor) zu wenden. Dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ist ein Eingriff verwehrt, da es sich um eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches der Universitäten handelt. Weiters wäre eine Anrufung der Beschwerdekommision der betreffenden Universität möglich.

3. Werden Sie dafür eintreten, daß die oben erwähnte Arbeit betreut wird?
Wenn ja, welche Schritte werden Sie unternehmen?

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird im gegenständlichen Fall in dieser Angelegenheit so lange von sich aus keine Schritte setzen, als sich der betroffene Studierende nicht mittels Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium wendet.

4. Wäre es nicht auch für Professoren interessant, fallweise mit fachübergreifenden Bezügen einer Arbeit konfrontiert zu werden?

- 3 -

Antwort:

Hiezu möchte ich darauf hinweisen, daß es gerade eine der Zielsetzungen des vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Entwurfes für eine Universitätsreform (so genanntes "grünes Papier") wäre, durch die Einrichtung von Studiendepartments für eine bessere und stärkere Koordinierung und Kontrolle im gesamten Lehr- und Prüfungsbetrieb einer Studienrichtung zu sorgen und so die Abschottungstendenzen der einzelnen Fächer im Sinne einer Stützung fachübergreifender Fragen auszugleichen.

Der Bundesminister:

